

## Satzung

### zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Desloch

vom 06. Juni 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

##### Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Desloch vom 24. Juni 1968.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 500,-- DM durch die Angabe 250,-- EURO ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 05. Dezember 1994.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung *neu* der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Desloch vom 20. Februar 1997

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

#### **I. Reihengrabstätten**

- |   |           |                    |
|---|-----------|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |           |                    |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,-- DM | <u>100,-- EURO</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 260,-- DM | <u>130,-- EURO</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b                                     | 200,-- DM | <u>100,-- EURO</u> |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
a) eine Doppelgrabstätte	720,-- DM	<u>360,-- EURO</u>
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Einzelgrabstätte	5,-- DM	<u>2,50 EURO</u>
b) eine Doppelgrabstätte	10,-- DM	<u>5,-- EURO</u>
c) je weitere Grabstätte	5,-- DM	<u>2,50 EURO</u>
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.		

## III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche, je Sterbefall zuzüglich Stromverbrauch für Kühlung pro KW 0,50 DM / <u>0,25 EURO</u>	30,-- DM	<u>15,-- EURO</u>
2. Für die Aufbewahrung einer Urne	15,-- DM	<u>7,50 EURO</u>

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Desloch, den 06. Juni 2001  
Ortsgemeinde Desloch

*Franz*  
Ortsbürgermeister

